

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

A) Problem

Aufgrund von verschiedenen Rechtsänderungen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) besteht Änderungsbedarf beim Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG) und beim Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG).

Im BayAföG sind darüber hinaus auch materielle Änderungen erforderlich, insbesondere aufgrund des Jahresberichts des ORH 2007 an den Landtag (TNr. 33, Seite 127 bis 129).

1. Die im Rahmen des Regelungszwecks des BayAföG nicht unbedingt erforderliche und außerdem in ihrer praktischen Relevanz weitgehend überholte Regelung zur Förderung des Besuchs von privaten Tagesheimschulen (Schulen, denen ein Tagesheim organisatorisch angegliedert ist) im Bereich der Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen soll abgeschafft werden.

Der ORH führt hierzu auf Seite 129 seines Berichts aus: „Diese Förderung geht über die ursprüngliche Zielsetzung hinaus. Der Besuch des Tagesheims ist nämlich nicht Voraussetzung für den Schulbesuch. Es handelt sich um eine zusätzliche Betreuung. Gefördert wird nicht die Ausbildung, sondern eine vom Schulbesuch unabhängige Tagesbetreuung, die an sich im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt ist.“

Darüber hinaus hat diese Förderart aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen stark an Bedeutung verloren. Die Tagesheimschulen sind inzwischen weitgehend in offene Ganztageschulen umgewandelt worden, deren Förderung besonderen Regelungen folgt (vgl. Bekanntmachung des Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 6. Februar 2007 Nr. III.5-5 S 7369.1-4.7145). Gemäß Nr. 1 dieser Bekanntmachung kommt dem Ausbau außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote für Schülerinnen und Schüler auf Grund der Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt, die zu einem tief greifenden Wandel der Familienstrukturen geführt haben, und auf Grund der wachsenden Anforderungen an Bildung und Erziehung zunehmende Bedeutung zu. Der Trend zum Ausbau der offenen Ganztagesangebote setzt sich fort. Die Zahl der in den Förderbereich des BayAföG einbezogenen privaten Tagesheimschulen lag im Schuljahr 2007/08 nur noch bei 14, an denen in lediglich 108 Fällen entsprechende Förderungsleistungen gewährt wurden.

Im Schuljahr 2008/2009 ist die Zahl der in der Förderung befindlichen Tagesheimschulen weiter auf sieben Einrichtungen gesunken. Es ist damit zu rechnen, dass auch die restlichen noch bestehenden Tagesheimschulen in den Status von offenen Ganztagschulen überführt werden.

Die Abschaffung dieser Förderregelung ist daher aus systematischen und tatsächlichen Gründen geboten.

2. Außerdem moniert der ORH die Überschneidung mit anderen Leistungsgesetzen (TNr. 33.3, Seite 128 des Berichts). Der Anspruch auf BayAföG-Leistungen soll entfallen, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.

Derzeit verursacht das Nebeneinander dieser Leistungsansprüche einen hohen Verwaltungsaufwand, hohe Bürokratiekosten und für die Antragsteller zusätzliche Nachweispflichten. Vorteile sind für die betroffenen Bürger mit den konkurrierenden Ansprüchen jedoch nicht verbunden, da diese verwaltungsintern verrechnet werden. Der damit verbundene Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Bürger erfordert im Sinne eines Bürokratieabbaus eine Bereinigung. Dies wird durch eine entsprechende Ausschlussregelung im BayAföG vollzogen.

3. Durch eine Erweiterung des Kreises der dem Grunde nach förderfähigen ausländischen Auszubildenden soll ein Beitrag zur besseren Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund geleistet werden.

Bisher sind von der BayAföG-Förderung bestimmte Gruppen von Ausländern ausgeschlossen. Dies kann ein Integrationshindernis darstellen, wenn das Elternhaus aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, die Kosten eines notwendigen auswärtigen Schulbesuchs zu tragen. Im Rahmen des allgemeinen gesellschaftspolitischen Ziels einer besseren Integration von Bürgern mit Migrationshintergrund wird die entsprechende Erweiterung im 22. BAföGÄndG ins BayAföG übernommen.

B) Lösung

Die sich aus dem Bundesrecht ergebenden Rechtsänderungen werden im BayAGBAföG und BayAföG umgesetzt. Die Förderung des Besuchs von Tagesheimschulen wird eingestellt. Doppelförderungsansprüche im Verhältnis zu anderen Leistungsgesetzen werden ausgeschlossen. Der persönliche Geltungsbereich des BayAföG wird an den des BAföG angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. *Kosten und sonstige Folgewirkungen für den Staat, Wirtschaft, Verwaltung und Bürger***

Die Abschaffung der Überschneidung der Förderung mit anderen Leistungsgesetzen führt nach ORH-Berechnungen zu Entlastungen des Staatshaushalts in Höhe von rund 840.000 Euro jährlich. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gegenüber dem Istzustand von Bürokratiekosten und Verwaltungsaufwand beim Vollzug des BayAföG um mehr als 35 Prozent entlastet.

Der Wegfall der Förderung des Besuchs privater Tagesheimschulen wird zu jährlichen Einsparungen von geschätzt 81.200 Euro führen.

Die Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten um „andere Ausländer“ führt zu geringfügigen Kostenmehrungen, die mangels verfügbaren statistischen Materials nur grob geschätzt werden können. Zu erwarten ist ein jährlicher Aufwand von rund 30.000 bis 45.000 Euro.

Für Wirtschaft und Verwaltung werden keine neuen Berichtspflichten eingeführt. Die betroffenen Bürger werden ohne finanzielle Nachteile von bürokratischem Aufwand entlastet (Wegfall der doppelten Antragstellung).

2. *Kosten und sonstige Folgewirkungen für die Kommunen*

Durch den beabsichtigten Wegfall der staatlichen Leistungen werden die Kommunen in gleicher Höhe (rund 840.000 Euro jährlich) belastet. Dem steht der geplante Wegfall von Doppelförderungstatbeständen gegenüber, der zu entsprechenden Entlastungen bei den Kreisverwaltungsbehörden bei den Bürokratiekosten und beim Verwaltungsaufwand führt.

3. *Konnexität*

Das Konnexitätsprinzip greift nicht ein. Den Kommunen werden durch die beabsichtigte Aufhebung von Doppelförderungstatbeständen keine neuen Aufgaben übertragen und ihnen werden auch keine Standards für die Erfüllung von Aufgaben gesetzt. Es entfällt lediglich eine die Kommunen nur faktisch im Sinne eines Rechtsreflexes begünstigende anderweitige Sozialleistung, die der Freistaat Bayern gewährt hat. Außerdem ist der Höhe nach die Bagatellgrenze für die Anwendung des Konnexitätsprinzips nicht überschritten. Darüber hinaus wird die Belastung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Sinne einer Saldierung um diejenigen Verwaltungsvollzugskosten gemindert, die sich die Kreisverwaltungsbehörden durch die Verwaltungsvereinfachung ersparen. Ein finanzieller Ausgleich ist daher nicht geboten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung - Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „BAföG“ die Worte „sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika“ eingefügt.
2. Art. 2 wird aufgehoben.
3. Die Worte „Art. 3 (aufgehoben)“ werden gestrichen.
4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 2 und wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Förderung des Besuchs einer im Gebiet der Schweiz und im Gebiet von Liechtenstein gelegenen Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 2 und § 6 BAföG sowie für die Förderung dort nach § 5 Abs. 5 BAföG abgeleiteter Praktika ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Augsburg zuständig.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und die Worte „Art. 88“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
5. Art. 5 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 3 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4; die Worte „Unterricht und Kultus“ werden jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
8. Die Worte „Art. 8 (aufgehoben)“, „Art. 9 und 10 (Änderungsbestimmungen)“ und „Art. 11 (aufgehoben)“ werden gestrichen.
9. Der bisherige Art. 12 wird Art. 5; Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung - Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG – (BayRS 2230-2-2-WFK), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bbb) In Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausbildungsförderung wird nicht gewährt, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen.“
2. Art. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ausbildungsförderung wird Personen gewährt, die die Förderungsvoraussetzungen des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erfüllen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5
Besondere Vorschriften zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Folgende Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes finden keine Anwendung:

§§ 1, 2 Abs. 1, 2 bis 4 und 6 Nr. 2, §§ 3, 4, 5 Abs. 2, 4 und 5, §§ 5a, 6 und 7 Abs. 1a, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13, 13a, 14, 14a, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, §§ 15a, 15b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 16, 17 Abs. 2 bis 4, §§ 18 bis 18d, 35, 39, 40, 40a, 44, 45 Abs. 2 bis 4, § 45a Abs. 3, § 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 56, 60 und 66a Abs. 1.“

4. Art. 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „des § 14a und“ gestrichen und wird das Wort „Rechtsverordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

6. Art. 7a wird aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7 und wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Einheitlichkeit von bundes- und landesrechtlicher Förderung ist es notwendig, das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayAGBAföG) und das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG) an die verschiedenen, in der Zwischenzeit im Bundesrecht eingetretenen Rechtsänderungen anzupassen. Durch die Streichung von verschiedenen entbehrlichen Vorschriften wird zur Eindämmung der Normenflut auf Landesebene und zum Bürokratieabbau beigetragen.

1. BayAGBAföG

Dem Freistaat Bayern wurde die Zuständigkeit für die Förderung von Auszubildenden in der Schweiz und Liechtenstein neu übertragen. Diese Aufgabe wird vom Studentenwerk Augsburg wahrgenommen. Diese Zuständigkeitsübertragung ist gesetzlich zu regeln. Die nach Bundesrecht früher im Hochschulbereich bestehenden Förderungsausschüsse sind abgeschafft worden. Die hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften sind entbehrlich geworden und werden aufgehoben. Im Übrigen handelt es sich um untergeordnete Änderungen redaktioneller und klarstellender Art.

2. BayAföG

Die verschiedenen, in der Zwischenzeit im Bundesrecht eingetretenen Änderungen werden nachvollzogen. Durch den beabsichtigten Wegfall der Förderung des Besuchs von Tagesheimschulen sind die Fördertatbestände in Art. 2 neu zu definieren. Ferner werden Doppelförderungen bei einem gleichzeitig gegebenen Förderungsanspruch nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) bzw. nach dem Bayer. Schulfinanzierungsgesetz ausgeschlossen und damit im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verschlinkung der Verwaltung bisher erforderlicher Verrechnungsaufwand beseitigt. Zur verbesserten Integration ausländischer Jugendlicher mit dauerhafter Bleibeperspektive wird der persönliche Geltungsbereich des Landesgesetzes an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst. Die Regelung über die Nichtanwendung einzelner bundesrechtlicher Vorschriften wird redaktionell an die geänderten Verhältnisse angepasst. Der Umfang des zu gewährenden Bedarfs wird – ebenfalls ohne inhaltliche Änderungen – neu definiert. Entbehrlich gewordene Vorschriften werden aufgehoben; damit wird zu einer Verschlinkung des Gesetzes beigetragen. Im Übrigen handelt es sich um untergeordnete Änderungen redaktioneller und klarstellender Art.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Es sollen neue Zuständigkeiten zum Vollzug des BAföG begründet, bestimmte Fallgruppen von der Förderung ausgeschlossen und der Kreis der Förderungsberechtigten erweitert werden. Hierzu sind Änderungen an bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, dem BayAGBAföG und dem BayAföG, durch ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 - BayAGBAföG

Nr. 1 Buchst. a und b

Nach § 5 Nr. 3 der StRGVV gehört das Recht der Ausbildungsförderung zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Buchstabe a).

Die Änderung in Buchst. b dient lediglich der Klarstellung. Die Förderung von Deutschen, die in der Republik Österreich gelegene Ausbildungsstätten besuchen, obliegt bereits seit dem Jahre 1971 der Landeshauptstadt München. Die Auslandsförderung wurde in der Folgezeit (10. BAföGÄndG vom 16. Juni 1986, BGBl. I S. 897) auf Auslandspraktika ausgedehnt; die Förderung erfolgt seither – wie beim Ausbildungsstättenbesuch – durch die Landeshauptstadt München. Konnexitätsgesichtspunkte sind nicht berührt.

Nr. 2

Mit dem 21. BAföGÄndG vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Existenz von Förderungsausschüssen abgeschafft (Streichung des § 42 BAföG). Zuständigkeitsregelungen hierzu sind deshalb nicht mehr erforderlich; die Vorschrift geht ins Leere und ist entbehrlich geworden.

Nr. 3

Die angestrebte Verschlinkung des Gesetzes erfordert eine Anpassung der Artikelfolge.

Nr. 4 Buchst. a

Nach § 45 Abs. 4 Satz 2 BAföG bestimmt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

mung des Bundesrates, welches Land der Bundesrepublik Deutschland für alle Auszubildenden, die in einem anderen Staat gelegene Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständig ist. Im Zuge einer Neuverteilung der Zuständigkeiten wurde durch die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföG-AuslandszuständigkeitsV) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) dem Freistaat Bayern – neben der bisher schon bestehenden Zuständigkeit für die Republik Österreich – zusätzlich die Zuständigkeit für die Schweiz und Liechtenstein übertragen. Als zuständiges Amt (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BAföG) wurde auf dem Verwaltungswege das Studentenwerk Augsburg bestimmt. Dies gilt es durch gesetzliche Regelung rechtlich abzusichern. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Studentenwerk (Anstalt des öffentlichen Rechts) aus dem Staatshaushalt erstattet.

Nr. 4 Buchst. b und c

Buchst. b

Die Änderung der Bezeichnung des Absatzes ist Folgeänderung von Buchst. a. Ferner Benennung des zuständigen Geschäftsbereichs (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchst. a). Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an die geänderte Artikelfolge aufgrund der Neufassung des Bayer. Hochschulgesetzes.

Buchst. c

Vgl. Begründung zu Buchst. b - Änderung der Absatzbezeichnung und Benennung des zuständigen Geschäftsbereichs.

Nr. 5

Aus den zu Nr. 2 dargelegten Gründen (Abschaffung der Förderungsausschüsse) ist die Regelung entbehrlich geworden. Die aufgrund Art. 5 Satz 2 erlassene Wahlordnung für Förderungsausschüsse ist aufgehoben und in der Datenbank BAYERN-RECHT nicht aufgeführt.

Nr. 6

Verschlinkung, vgl. Begründung zu Nr. 3.

Buchst. a und b

Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa

Benennung des zuständigen Geschäftsbereichs (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchst. a).

Buchst. b Doppelbuchst. bb

Folgeänderung zu Nr. 3 Buchst. b - Änderung der Absatzbezeichnung.

Buchst. b Doppelbuchst. cc

Folgeänderung zu Nr. 2.

Nr. 7

Verschlinkung, vgl. Begründung zu Nr. 3; Benennung des zuständigen Geschäftsbereichs (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchst. a).

Nr. 8 und 9

Verschlinkung, vgl. Begründung zu Nr. 3; ferner Aufhebung einer gegenstandslos gewordenen Regelung.

Zu § 2 - BayAföG

Nr. 1 Buchst. a

Durch die Änderung in Satz 1 entfällt künftig die Förderung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 10 von Realschulen und Gymnasien. Schon bisher hatte dieser Personenkreis jedoch allenfalls einen Förderanspruch beim Besuch von privaten Schulen, denen ein Tagesheim organisatorisch angegliedert ist (Tagesheim-

schulen), vgl. den bisherigen Art. 6 Abs. 2 i.V.m. der Rechtsverordnung nach § 14 a BAföG (Härteverordnung). Dieser Förderanspruch wird aufgehoben.

Eine Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 10 von Realschulen und Gymnasien in den Förderbereich des BayAföG ist auch nicht erforderlich, da diese bei notwendiger auswärtiger Unterbringung dem Grunde nach einen Förderanspruch nach dem BAföG haben. In den darunter liegenden Klassen (5 bis 9) ist – wie schon bisher – bei auswärtiger Unterbringung eine BayAföG-Förderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen weiterhin gewährleistet. Der Kreis der in die Förderung einbezogenen Ausbildungsstätten und Klassen war deshalb neu zu umschreiben. Darüber hinaus gehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zur bisherigen Förderung des Besuchs von Tagesheimschulen wird im Einzelnen auf die Begründung zu Nr. 4 verwiesen.

Satz 2 wird damit gegenstandslos und ist aufzuheben.

Nr. 1 Buchst. b

Nach § 5 Nr. 3 der StRGVV gehört das Recht der Ausbildungsförderung zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Nr. 1 Buchst. c

Zur ursprünglichen Fassung des Art. 2 Abs. 3:

Die Verordnungsermächtigung ist seit dem Jahre 1970 Bestandteil des BayAföG. Sie wurde in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommen; auch für die Zukunft zeichnet sich kein diesbezüglicher Bedarf ab. Die Ermächtigungsnorm kann deshalb entfallen.

Zum neugefassten Art. 2 Abs. 3:

Das BayAföG begründet für notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler einen Rechtsanspruch auf Förderung. Notwendig auswärts untergebracht sind auch diejenigen, die aus behinderungsbedingten Gründen nicht in der Lage sind, den Schulweg zurückzulegen; ferner Kinder, die nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilferechts bei Pflegeeltern oder in einem Heim leben, weil ihren Eltern oder einem Elternteil das Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen worden ist. In der Regel ist in diesen Fällen die Förderung nicht kostendeckend. Dem monatlichen Grundbedarf von gegenwärtig 383 Euro stehen weit höhere Heimkosten gegenüber. Die betreffenden Personen sind deshalb auf ergänzende Hilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) bzw. nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) angewiesen. Soweit keine diesbezügliche Kostentragungspflicht besteht, werden ersatzweise Leistungen nach Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) gewährt. Auf die bestehenden Ansprüche nach dem BayAföG werden von den Sozialhilfeträgern regelmäßig Ersatzansprüche erhoben (§§ 104 ff SGB X) bzw. – im Falle der BaySchFG-Förderung – werden diese Ansprüche unmittelbar förderungsmindernd berücksichtigt. Die BayAföG-Leistungen mindern somit die Kosten der Sozialhilfeträger; im Bereich des BaySchFG ist die Leistung kostenneutral, da es sich in beiden Fällen um staatliche Aufwendungen handelt. Den Betroffenen selbst entsteht kein finanzieller Vorteil oder Nachteil durch die Anrechnung der Leistungen, jedoch ein erhöhter Aufwand bei der Beantragung der Förderungsleistung. Mit dieser bisher geübten Praxis folgt das BayAföG den Regelungen des BAföG.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in seinem Jahresbericht 2007 an den Landtag die Beseitigung dieser Überschneidungen mit den genannten anderen Leistungsgesetzen gefordert (TNr. 33 und 33.3, Seite 128 des Berichts). Im BayAföG

solle ein entsprechender Ausschluss festgelegt werden. Zur Begründung verweist der ORH u.a. auf TNr. 35 seines Jahresberichts 2006 und den hierzu ergangenen Landtagsbeschluss vom 17.04.2007 (LT-Drs. 15/7950) Nr. 2 q zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes. Darin war die Staatsregierung u.a. ersucht worden zu prüfen, wie das Nebeneinander unterschiedlicher Sozialleistungen bereinigt und unnötiger bürokratischer Aufwand beim Gesetzesvollzug vermieden werden kann. Allerdings sei dabei darauf zu achten, dass für die Betroffenen kein finanzieller Nachteil entstände.

Diese Voraussetzungen liegen auch hier vor. Der ORH fordert daher zum Zwecke des Bürokratieabbaus eine Ausschlussregelung im BayAföG, wenn dem Grunde nach zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung Ansprüche auf Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Art. 25, 26 oder 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes bestehen. Dadurch würde vermieden, dass zwei Anträge gestellt und hierzu unterschiedliche Nachweise vorgelegt werden müssen; es wären nur noch eine anstatt zwei Behörden mit dem Fall befasst. Die Betroffenen würden ohne finanzielle Nachteile von bürokratischem Aufwand entlastet.

Nach den Feststellungen des ORH wären bayernweit rund 250 Fälle betroffen; das Einsparpotential läge bei rund 840.000 Euro. Daneben werden die Kreisverwaltungsbehörden gegenüber dem Istzustand von Bürokratiekosten und Verwaltungsaufwand beim Vollzug des BayAföG um mehr als 35 Prozent entlastet. Im Gegenzug werden durch den beabsichtigten Wegfall der staatlichen Leistungen die Jugend- und Sozialhilfeträger in gleicher Höhe belastet. Davon sind allerdings die eingesparten Verwaltungsvollzugskosten abzuziehen, sodass die tatsächliche Mehrbelastung im Sinne einer Saldierung geringer ausfällt.

Mit dem in Art. 2 neu eingefügten Abs. 3 folgt der Gesetzentwurf dem Petition des ORH.

Nr. 2

Bisher können nach dem BayAföG neben Deutschen im Sinne des GG nur bestimmte Gruppen von Ausländern gefördert werden. Mit der entsprechenden bundesgesetzlichen Rechtsänderung im 22. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) wurde im BAföG der persönliche Geltungsbereich auf weitere Gruppen von ausländischen Auszubildenden ausgeweitet. Insbesondere Ausländern mit Migrationshintergrund, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, wurden in die Förderung aufgenommen (§ 8 BAföG). Aus Gründen der besseren Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund soll diese Regelung im Landesrecht für anwendbar erklärt werden (vgl. Verweis auf § 8 BAföG). Damit werden – im Gegensatz zum geltenden Recht – alle ausländischen Auszubildenden in die Förderung aufgenommen, deren Eltern in Deutschland leben und bereits langjährig erwerbstätig gewesen sind.

Die Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten um andere Ausländer ist geboten. Die Integration gerade von jungen Ausländern ist ein allgemeines Anliegen und eine gesellschaftspolitische Herausforderung. Die bayerischen Integrationsbemühungen sollten auch auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung nicht hinter den bundesrechtlichen Regelungen zurückstehen.

Die Neuregelung sieht eine Förderung von ausländischen Kindern vor, die eine dauerhafte Bleibeperspektive haben und die durch ihren bisherigen schulischen Werdegang beweisen, dass sie eine höherwertige Bildung anstreben. Sie stellen dadurch ihre Integrationsbereitschaft und ihre Integrationsfähigkeit besonders unter Beweis. Solche Personen weiter von der Förderung auszuschließen, wäre kontraproduktiv.

Finanzielle Mehrbelastungen in erheblichem Ausmaß sind durch diese Maßnahme nicht zu erwarten. Die Zahl der ausländischen Schülerinnen und Schüler, die weiterführende allgemein bildende Schulen besuchen und zum Zwecke des Schulbesuchs notwendig auswärts untergebracht sind, dürfte relativ gering sein. In den gegebenen Fällen sollte aber unter den gleichen Voraussetzungen wie bei deutschen Schülerinnen und Schülern Ausbildungsförderung gewährt werden. Der hierfür erforderliche jährliche Aufwand ist mit 30.000 bis 45.000 Euro zu beziffern.

Nr. 3

Die Vorschrift korrespondiert mit Art. 4 BayAföG und bestimmt, welche Regelungen des BAföG im Bereich des BayAföG keine Anwendung finden. Diese werden enumerativ aufgezählt. Da das BAföG in der Vergangenheit mehrfach geändert wurde, ist eine Anpassung der nicht anwendbaren Vorschriften notwendig. Mit der Neuaufzählung werden keine bisher bestehenden Förderungstatbestände beseitigt. Die entsprechende Anwendbarkeit des neuen § 14b BAföG, wonach Kinderbetreuungszuschläge gezahlt werden können, dürfte aufgrund des nach dem BayAföG geförderten Personenkreises (Schülerinnen und Schüler bis zur 9. Klasse) praktisch keine großen Auswirkungen haben. Die bisherige Vollzugspraxis wird auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt.

Nr. 4

Art. 6 kann aufgehoben werden, weil sich der zu gewährende Bedarf bereits über Art. 4 und 5 BayAföG entsprechend aus § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG ergibt.

Damit wird zugleich die bisher in Art. 6 Abs. 2 i.V.m. § 14a BAföG i.V.m. § 1 Abs. 2 HärteV geregelte Förderung des Besuchs von privaten Tagesheimschulen aufgehoben. Bisher hatten bei den Eltern wohnende Schülerinnen und Schüler nach dem BayAföG einen selbständigen Förderungsanspruch, wenn sie private Tagesheimschulen besuchten. Gewährt wurde kein Grundbedarf, sondern vielmehr ein Aufwendersersatz bis zu maximal 77 Euro pro Monat abzüglich von 1 Euro je in Anspruch genommenem Verpflegungstag. Einhergehend mit dem Wegfall der Förderung des Besuchs von privaten Tagesheimschulen (vgl. Vorblatt und Begründung Allgemeiner Teil) fallen die bei den Eltern wohnenden Schüler der Klassen 10 von Realschulen und Gymnasien aus dem Kreis der Förderungsberechtigten nach dem BayAföG heraus (vgl. Begründung zu Nr. 1a).

Nr. 5

Anpassung der Artikelbezeichnung zur Verschlinkung des Gesetzestextes.

Buchst. a und b

Änderung aufgrund geänderter Zuständigkeit und Folgeänderung aus Nr. 3.

Nr. 6

Aufhebung einer gegenstandslos gewordenen Vorschrift.

Nr. 7

Anpassung der Artikelbezeichnung, vgl. Begründung zu Nr. 5; ferner Aufhebung einer gegenstandslos gewordenen Regelung.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.